



Einwohnergemeinde

Zeglingen

Abwasserreglement der Einwohnergemeinde Zeglingen

vom 15. Dezember 2025

Hinweis: Damit dieses Reglement lesbar bleibt, wurde auf eine männliche und weibliche Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Gültig ab 1. Januar 2026

INHALTSVERZEICHNIS

Ingress	3
A. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten	3
§ 3 Technische Ausführung	3
§ 4 Schadendienst	3
B. Abwasseranlagen der Gemeinde	4
§ 5 Genereller Entwässerungsplan	4
§ 6 Projektierung und Bau	4
§ 7 Enteignung	4
§ 8 Betrieb und Unterhalt	4
§ 9 Haftungsausschluss	4
C. Private Abwasseranlagen	4
I. Bewilligungspflicht	4
§ 10 Bewilligungspflicht	4
II. Abwasserentsorgung	5
§ 11 Liegenschaftsentwässerung	5
III. Erstellung, Betrieb und Unterhalt, Stilllegung	5
§ 12 Grundsatz	5
§ 13 Unterhaltspflicht	5
§ 14 Haftung	5
§ 15 Duldungs- und Auskunftspflicht	6
D. Finanzierung	6
I. Allgemeine Bestimmungen	6
§ 16 Grundsatz	6
§ 17 Festlegung der Beiträge und Gebühren	6
§ 18 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung	7
§ 19 Zahlungsmodalitäten	7
§ 20 Verjährung	7
II. Erschliessungsbeitrag	7
§ 21 Beitragspflicht	7
III. Anschlussgebühren	7
§ 22 Anschlussgebühr	7
IV. Abwassergebühren	8
§ 23 Jährliche Abwassergebühr	8
§ 24 Stetig fliessendes nicht verschmutztes Abwasser	8
E. Schlussbestimmungen	9
§ 25 Vollzug	9
§ 26 Rechtsschutz	9
§ 27 Strafbestimmungen	9
§ 28 Aufhebung bisherigen Rechts	9
§ 29 Übergangsbestimmungen	9
§ 30 Inkrafttreten	9
F. Anhang zum Abwasserreglement	11

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Zeglingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und von Privaten.

§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten

¹ Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.

² Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.

³ Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:

- a. sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden,
- b. sie wenden, wenn möglich, keine Stoffe an, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden, und sie leiten diese Stoffe nicht in die Kanalisation ein,
- c. sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um.

⁴ Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende bzw. abwasserermindernde Massnahmen durchzuführen.

§ 3 Technische Ausführung

¹ Für die technische Ausführung der Anlagen zur Sammlung, Versickerung und Ableitung des Abwassers sind die gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände in der Regel verbindlich. Abweichungen sind zu begründen.

² Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.

§ 4 Schadendienst

¹ Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen.

B. Abwasseranlagen der Gemeinde

§ 5 Genereller Entwässerungsplan

¹ Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) bildet die Grundlage für die Erstellung der Abwasseranlagen und die Art der Entwässerung der Einzugsgebiete.

§ 6 Projektierung und Bau

Die Gemeinde erstellt die Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers im Rahmen des GEP.

§ 7 Enteignung

¹ Die Gemeinde hat das für die Erstellung der Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers benötigte Areal oder Durchleitungsrecht zu erwerben. Soweit keine Verständigung über den Erwerb des Areals oder des Durchleitungsrechtes möglich ist, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

² Für die Planaufgabe und das Enteignungsverfahren gelten die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

§ 8 Betrieb und Unterhalt

Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

§ 9 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die trotz ordnungsgemässer Erstellung, Betrieb und Unterhalt durch die Abwasseranlagen entstehen.

C. Private Abwasseranlagen

I. Bewilligungspflicht

§ 10 Bewilligungspflicht

¹ Für den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation, für die Erweiterungen oder Änderungen des Entwässerungssystems sowie für die Versickerung oder die Einleitung von nichtverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer ist eine Bewilligung der Gemeinde, in bestimmten Fällen zudem eine Bewilligung des Kantons notwendig.

² Soll das Abwasser einer Liegenschaft gemäss dem GEP direkt in einen nicht kommunalen Kanal geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Gemeinderat erteilt die Kanalisationsbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers. Vorbehalten bleibt die kantonale Abwasserbewilligung gemäss § 7 Abs. 2 und § 9 des Gesetz über den Gewässerschutz.

II. Abwasserentsorgung

§ 11 Liegenschaftsentwässerung

¹ Von bebauten Grundstücken ist gemäss den Vorgaben des GEP

- a. verschmutztes Abwasser abzuleiten;
- b. nicht verschmutztes Abwasser abzuleiten oder versickern zu lassen.

² Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer sind verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung von Abs. 1 Buchstabe b. zu treffen

- a. bei der Errichtung von Neubauten oder Umbauten, die einem Neubau gleichkommen;
- b. spätestens bei Erneuerung der Hausanschlussleitung oder
- c. spätestens 5 Jahre nach Erneuerung der sie betreffenden kommunalen Abwasseranlagen. Der Gemeinderat kann Ausnahmen gewähren.

³ Nichtverschmutztes Abwasser soll wo möglich auf dem Grundstück selbst versickert oder zurückgehalten werden. Gemäss GEP eignet sich das gesamte Baugebiet nicht für die Versickerung. Der Nachweis ist durch einen Versickerungsversuch zu erbringen.

⁴ Die Gemeinde kann bei Regenwasser-Nutzungsanlagen und bei privater Wasserversorgung die Installation von messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung der genutzten Wassermenge (Wasserbezug) verlangen.

III. Erstellung, Betrieb und Unterhalt, Stilllegung

§ 12 Grundsatz

¹ Die private Abwasseranlage endet nach dem Anschlussstück an die öffentliche Kanalisation.

² Der Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.

³ Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden.

⁴ Die Gemeinde kann ungenutzte Anschlussleitungen gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung abtrennen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers der Anschlussleitung.

§ 13 Unterhaltungspflicht

¹ Private Abwasseranlagen müssen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, sowie gemäss gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände unterhalten und instand gestellt werden.

² Die Gemeinde kann von den Liegenschaftseigentümern den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.

§ 14 Haftung

Der Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer haftet für alle Schäden, die durch seine privaten Abwasseranlagen verursacht werden.

§ 15 Duldungs- und Auskunftspflicht

Für Kontrollzwecke ist den Gemeindebehörden oder den von ihnen beauftragten Organen der Zutritt zu den Abwasseranlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.

D. Finanzierung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 16 Grundsatz

¹ Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

² Die Kosten der Gemeinde für Bau, Betrieb, Unterhalt und Ersatz ihrer Abwasseranlagen sowie die von den Kläranlagenbetreibern überbundenen Kosten werden wie folgt weiterbelastet:

- a. den Grundeigentümern oder den Baurechtsnehmern in Form von Erschliessungsbeiträgen (Vorteilsbeiträgen), wenn ihr Grundstück durch die öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde oder des ARA-Betreibers hinreichend erschlossen ist;
- b. den Grundeigentümern oder den Baurechtsnehmern in Form von Anschlussgebühren, wenn sie durch den Anschluss ihrer Liegenschaft ans Abwassersystem ihr Abwasser via die öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde und des ARA-Betreibers ableiten. Bei Anschlüssen an die Anlagen des Kantons werden die Anschlussgebühren von der Gemeinde erhoben.
- c. den Grundeigentümern oder den Baurechtsnehmern in Form von jährlichen Abwassergebühren;
- d. in Form von Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

³ Im Falle einer Änderung der Eigentums- oder Besitzverhältnisse veranlasst der Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer bei der Gemeinde die Ermittlung der bis zum Eigentums- bzw. Besitzübergang angefallenen Abwassergebühren.

⁴ Der bisherige Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer haftet der Gemeinde bei Änderung der Eigentumsverhältnisse für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs angefallen sind. Bei Änderung der Besitzverhältnisse (Miete, Baurecht) haftet der Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Besitzübergangs angefallen sind.

§ 17 Festlegung der Beiträge und Gebühren

¹ Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsgebühren und Anschlussgebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.

² Die Gemeindeversammlung legt die jährlichen Abwassergebühren sowie die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen fest.

³ Der Gemeinderat erhebt die Abwassergebühren durch eine Verfügung.

⁴ Die Gemeindeverwaltung ist ermächtigt, die Abwassergebühren durch eine Verfügung zu erheben.

§ 18 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

¹ Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GEP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

² Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten Abwasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

³ Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Anschlussgebühren zinslos zurück.

§ 19 Zahlungsmodalitäten

¹ Die Erschliessungsbeiträge (Vorteilsbeiträge) werden nach der Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen, die Anschlussgebühren nach erfolgtem Anschluss der privaten Abwasseranlagen und nach Vorliegen der Endschatzung bzw. Nachschatzung der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung erhoben.

² Die Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen, die jährlichen Abwassergebühren sowie die übrigen Beiträge und Gebühren sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

³ Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins analog dem Verzugszins der Gemeindesteuern erhoben.

§ 20 Verjährung

Der Anspruch Anschlussgebühren verjährt nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.

I. Erschliessungsbeitrag

§ 21 Beitragspflicht

¹ Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der Fläche des erschlossenen Grundstücks.

² Der Gemeinderat legt den Erschliessungsbeitrag fest, wenn das Grundstück nicht innerhalb des GEP liegt. Er orientiert sich dabei an den tatsächlichen Kosten.

³ In Bauzonen ist der Erschliessungsbeitrag unabhängig davon geschuldet, ob das Grundstück überbaut ist oder nicht.

II. Anschlussgebühren

§ 22 Anschlussgebühr

¹ Die Berechnung der Anschlussgebühr erfolgt bei überbauten Parzellen aufgrund des indexierten Brandlagerwertes der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung sämtlicher Gebäude einer Parzelle, unabhängig davon, ob sie über einen eigenen Anschluss verfügen oder nicht. Jede Investition (Neuinvestition, Mehrwert durch Investitionen) darf nur einmal belastet werden.

² Ein bereits geleisteter Erschliessungsbeitrag wird bei der Rechnungsstellung der Anschlussgebühr in Abzug gebracht.

³ Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr von dem gegenüber dem ursprünglichen Brandlagerwert ausgewiesenen Mehrwert der Investitionen erhoben.

⁴ Eine Erhöhung oder Reduktion des Brandlagerwertes aufgrund von Revisionsschätzungen begründen weder eine Beitrags- und Gebührenpflicht gemäss Absatz 1 noch eine Rückerstattungspflicht früher bezahlter Beiträge.

⁵ Wird eine Liegenschaft durch Feuer zerstört oder vollständig abgebrochen und neu aufgebaut, so werden die Beiträge und Gebühren für das neue Gebäude nach diesem Reglement berechnet. Früher geleistete Beiträge werden in Abzug gebracht, sofern sie durch entsprechende Akten des Grundeigentümers oder Baurechtnehmers belegbar sind.

⁶ Mit Nachweis durch den Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer werden bei der Ermittlung der Anschlussgebühren nicht berücksichtigt:

- a. bei bestehenden Liegenschaften die nachgewiesenen Kosten für wertvermehrende Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung sowie dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen,
- b. bei baubewilligungspflichtigen Neu- und Umbauten die nachgewiesenen Kosten von Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wassereinsparung und dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen sowie die nachgewiesenen Kosten für Energiesparmassnahmen, die deutlich über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.

III. Abwassergebühren

§ 23 Jährliche Abwassergebühr

¹ Die Abwassergebühr wird in Form einer Gebühr aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge dem Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer in Rechnung gestellt.

² Lässt sich durch den Zähler der effektive Verbrauch nicht mehr feststellen (z.B. infolge Defekts), so wird der durchschnittliche Verbrauch der letzten 3 Jahre in Rechnung gestellt.

³ Die Mengengebühr ist auch bei übermässigem Wasserverbrauch als Folge defekter Hausinstallationen gefordert.

⁴ Von der Gebühr befreit sind die Wasserbezüger von Stallungen mit Viehhaltung, welche über eine separate Wasseruhr verfügen und nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen sind.

⁵ Abwassermengen aus privaten Wasserversorgungen (Quellen, Grundwasser) werden bei der Gebührenerhebung berücksichtigt, sofern sie an die öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen sind. Für die Erhebung dieser Abwassermenge ist auf Kosten des Grundeigentümers oder Baurechtnehmers ein Wasserzähler zu installieren.

§ 24 Stetig fliessendes, nicht verschmutztes Abwasser

¹ Für die Ableitung stetig fliessenden, unverschmutzten Abwassers einer Liegenschaft, aus Kühlsystemen, Brunnen und vergleichbaren Einrichtungen, muss eine Mengengebühr entrichtet werden, sofern die Menge erheblich ist. Die Mengengebühr bemisst sich nach der Menge (m³) Wasser, die eingeleitet wird.

² Die Menge ist dann erheblich, wenn sie mehr als 30 % der bei Trockenwetter auf der Liegenschaft anfallenden Abwassermenge, mindestens aber 500 m³/Jahr ausmacht.

³ Der Nachweis erfolgt durch die Gemeinde zulasten der Grundeigentümer.

⁴ Bei übrigen Einleitungen von stetig fliessendem unverschmutztem Abwasser ist eine jährliche Mengengebühr pro m³ zu entrichten.

E. Schlussbestimmungen

§ 25 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig

² Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt Sanierungs- und Rechnungsverfügungen auszustellen.

³ Kommt der Eigentümer oder Baurechtsnehmer eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates oder der Gemeindeverwaltung nicht nach, so können diese die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

§ 26 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörde, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden

² Gegen sonstige Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen Verfügungen des Gemeinderats, die keine Beiträge und Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 27 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.

² Die Anfechtung des Strafbefehls richtet sich nach § 82 Gemeindegesetz.

§ 28 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Abwasserreglement vom 22. Oktober 1964 wird aufgehoben

§ 29 Übergangsbestimmungen

Für bewilligte und vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.

§ 30 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Dezember 2025

Zeglingen, 15.12.2025

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident

Die Verwalterin

gez. Fredi Rickenbacher

gez. Tina Weiss

Genehmigt durch die Bau- und Umweltschutzdirektion Kanton Basel-Landschaft mit Beschluss Nr. 139 vom 26. März 2026.

F. Anhang zum Abwasserreglement

1. Einmalige Beiträge und Gebühren

1.1 Erschliessungsbeitrag (§ 21, 22.2 Reglement)

für unüberbaute Flächen Fr. 15.-- pro m²

1.2 Anschlussgebühr (§ 22 Reglement)

für Neubauten 2.0% vom indexierten Brandlagerwert
für An-/Um- und Erweiterungsbauten 2.0% vom ausgewiesenen Mehrwert

2. Jährliche Abwassergebühren

2.1 Abwassermengengebühr (§ 23 Reglement)

Die Mengengebühr beträgt Fr. 2.50 pro m³ Wasserbezug

2.2 Gebühr für stetig fliessendes, nicht verschmutztes Abwasser (§ 24 Reglement)

Die Mengengebühr beträgt Fr. 2.50 pro m³ Wasser

3. Bewilligungsgebühr (§ 16 Reglement)

Die Anschlussbewilligung beträgt gemäss Rechnung Ingenieur zuzüglich
Fr. 20.00

4. weitere Gebühren für Kontrollen und besondere Dienstleistungen

nach Aufwand

Alle Beiträge und Gebühren verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer (MwSt).

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 15.12.2025